

II-1816 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

23.8.1968

862/A.B.

zu 814/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundeskanzlers Dr. - K l a u s -

auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van T o n g e l und Genossen,  
betreffend die Vollzugsanweisung der deutschösterreichischen Staats-  
regierung vom 4. Juli 1919.

-.--.-.-.

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. van Tongel, Melter und Genossen  
haben am 26. Juni 1968 unter Nr. 814/J an die Bundesregierung eine Anfrage  
betreffend die Vollzugsanweisung der deutschösterreichischen Staatsre-  
gierung vom 4. Juli 1919 mit folgendem Wortlaut gerichtet:

Mit einer Vollzugsanweisung der deutschösterreichischen Staatsre-  
gierung, veröffentlicht im St.G.Bl. für den Staat Deutschösterreich,  
124. Stück, Nr. 347, hat die damalige Gesamtregierung einige Bestimmungen  
der Verordnung des Gesamtministeriums vom 3.4.1909, RGBl. Nr. 61, betreffend  
Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten (Lieferungsverordnung) ab-  
geändert und ergänzt. Die Vollzugsanweisung der deutschösterreichischen  
Staatsregierung bestimmt in ihrem § 1, daß die §§ 32 und 33 der Verordnung  
des Gesamtministeriums vom 3.4.1909, RGBl. Nr. 61, unter anderem wie folgt  
geändert werden:

"Bevorzugung deutschösterreichischer Anbotstellen.

§ 32.

(1) Lieferungen und Arbeiten dürfen nur an Anbotsteller vergeben  
werden, die in Deutschösterreich ansässig sind."

Ferner bestimmt der § 2 der erwähnten Vollzugsanweisung, daß nach § 36  
der Verordnung ex 1909 ein § 36 a eingeschaltet wird, der lautet:

"(1) Bei Lieferungen und Arbeiten genießen auch die Anbote Kriegs-  
beschädigter und gleichgestellter Personen in berücksichtigungswerten Fällen  
die im ersten Absatze des § 36 erwähnte Begünstigung. Dies gilt auch für  
Anbote von Vereinigungen Kriegsbeschädigter und von Unternehmungen, die  
nach einem Kriegsbeschädigten von seinen Angehörigen oder Hinterbliebenen  
(Gattin, Witwe, Kindern, Eltern oder elternlosen Geschwistern) fortgeführt  
oder von diesen Personen neu gegründet werden."

(2) Wenn gleiche oder billigere Anbote aus anderen nach § 36 zu bevor-  
zugenden Bewerbergruppen vorliegen, genießen die Anbote der im ersten Ab-  
satze genannten Personen und Unternehmungen im Rahmen der Bestimmungen des  
§ 36 den Vorzug.

(3) Als Kriegsbeschädigte und gleichgestellte Personen im Sinne dieser  
Bestimmungen gelten deutschösterreichische Staatsbürger, die für den  
deutschösterreichischen Staat, die vormalige österreichisch-ungarische  
Monarchie oder ihre Verbündeten militärische Dienste, persönliche Dienst-  
leistungen nach dem Kriegsleistungsgesetze oder freiwillige Dienstleistungen  
für militärische Zwecke geleistet haben oder ohne solche Dienstleistungen  
unverschuldet in militärische Handlungen verwickelt worden sind und hier-  
durch eine schwere Schädigung ihrer Gesundheit erlitten haben.

(4) Bewerber, die eine bevorzugte Berücksichtigung auf Grund dieser  
Bestimmungen anstreben, haben den Nachweis der im dritten Absatze angeführten  
Voraussetzungen und der Berücksichtigungswürdigkeit durch eine Bestätigung

862/A.B.  
zu 814/J

- 2 -

der zuständigen Landeskommission zur Fürsorge für heimkehrende Krieger, nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. April 1919, St.G.Bl. Nr. 245, durch eine Bestätigung der zuständigen Invalidenentschädigungskommission zu erbringen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Ausschreibung hinzuweisen."

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesregierung die

A n f r a g e :

- 1) Ist die erwähnte Vollzugsanweisung vom 4. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 347, noch in Kraft?
- 2) Wenn nein, - durch wen und wann wurde sie aufgehoben?
- 3) Wenn ja, in welcher Weise wird sie gegenwärtig gehandhabt?
- 4) Im bejahenden Fall: Ist die Bundesregierung bereit, allen in Betracht kommenden Dienststellen die erwähnte Vollzugsanweisung (Verordnung) in Erinnerung zu rufen?

Ich beehre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

ad 1: Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 18. Juni 1963 neue Richtlinien für die Vergabung von Leistungen durch Bundesdienststellen beschlossen. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hatte daraufhin alle Bundesministerien eingeladen, in geeigneter Weise die Veröffentlichung von Anordnungen zu veranlassen, mit denen diese Richtlinien in Wirksamkeit gesetzt werden. Den Ämtern der Landesregierungen und den Gemeinden wurde empfohlen, gleichlautende Anordnungen für ihre Bereiche zu erlassen.

Die neuen Richtlinien werden von allen Bundesministerien angewendet, entsprechende Anordnungen hiezu wurden erlassen. Es sind daher die Verordnung des Gesamtministeriums vom 3. April 1909, RGBl. Nr. 61, betreffend die Vergabung staatlicher Lieferungen und Arbeiten (Submissionsverordnung) und die diese Verordnung ändernde Vollzugsanweisung der deutschösterreichischen Staatsregierung vom 4. Juli 1919 nicht mehr in Kraft.

ad 2 bis 4: Die Beantwortung dieser Fragen erübrigt sich auf Grund der unter Punkt 1 enthaltenen Ausführungen.

-.--.-.-